

Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg,
Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg



Wichtige Information der Stadtwerke zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
br

Sachbearbeiter
Fr. Brem
regina.brem@penzberg.de

Tel.08856/ 813- 0
Durchwahl 813-622
Fax 08856/ 813-609

Zimmer-Nr.
EG 01

82377 Penzberg

Sehr geehrte Bauherren,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke bieten Ihnen die Anschlussmöglichkeit an die **Wasserversorgungsanlage** und an die **Entwässerungsanlage / Kanal**.

Die erheblichen notwendigen Investitionen werden neben laufenden Gebühren auch durch **einmalige (Herstellungs-) Beiträge** finanziert. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen kurz darstellen, welche Kosten bei diesen **Beiträgen** auf Sie zukommen.

Allgemeines

Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind das Bayer. Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit den Beitrags- und Gebühren-satzungen der Stadt für die Wasserversorgung und die Entwässerung (BGS-WAS u. BGS-EWS). Herstellungsbeiträge sind deshalb **keine Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 123 ff Baugesetzbuch (BauGB)**; neben dem KAG gelten noch die strengen steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

Beiträge sind grundsätzlich einmalige Abgaben; nur bei späteren Änderungen der Beitragsmaßstäbe (=Grundstücksfläche oder Geschossfläche) wird ein erneuter Beitrag festgesetzt.

Beitragsschuldner

ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Entstehung des Beitrages; dieser Zeitpunkt ist beim Grundstück die Anschlussmöglichkeit und bei der Geschossfläche die Bezugsfertigkeit der Gebäudes.

Beitragsmaßstab

sind

- die Grundstücksfläche
- und**
- die Geschossfläche der vorhandenen Gebäude

Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Am Alten Kraftwerk 3
82377 Penzberg

Vorstand:
Dieter Schubert
Verwaltungsratsvorsitzender:
Hans Mummert
Erster Bürgermeister Stadt Penzberg

Sparkasse Penzberg
Kto.-Nr. 81000
BLZ 703 510 30

Als **Grundstücksfläche** wird

bei **erstmaliger** Beitragserhebung die volle Fläche herangezogen

bei **Ausbauten, Anbauten oder Erweiterungen etc.** an bestehenden Gebäuden wird keine Grundstücksfläche berechnet.

Die **Geschossfläche** ist nach den Aussenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Für das ausgebaute (= zu Wohnzwecken genutzte) **Dachgeschoss** werden pauschal 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt.

Wintergärten werden mit der vollen Fläche berechnet; Balkone, Loggien und Terrassen bleiben ausser Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(Tief-) Garagen und ähnliche Nebengebäude werden nicht zur Geschossfläche herangezogen; das gilt nicht wenn tatsächlich ein Anschluss vorhanden ist.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der genannten beitragsrechtlichen Besonderheiten, hauptsächlich durch die volle Anrechnung des Kellergeschosses und die Berechnung nach Aussenmaßen, stimmt die von Ihrem Planfertiger nach Baurecht (§§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung) ermittelte Wohnfläche mit „unserer“ Geschossfläche nicht immer überein.

Beitragssätze	unverändert seit Oktober 2001	
	Wasser	Kanal
Pro m²		
Grundstücksfläche	1,50 € *	3,50 €
Geschossfläche	5,00 € *	16,00 €

*Wasser zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Sonstiges

Das Beitragsrecht des Kommunalabgabengesetzes ist ein spezielles Rechtsgebiet mit diversen Abweichungen und Besonderheiten zum Bau- und Erschließungskostenrecht. Besonders im Zusammenhang mit Grundstückskäufen können unklare Regelungen erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir stehen Ihnen deshalb für genauere Auskünfte zu Einzelfällen gerne zur Verfügung; bitte nutzen Sie dieses Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

D. Schubert
Vorstand

Tel. 08856 / 813-622
Fax 08856 / 813-609
E-mail: regina.brem@penzberg.de

www.stadtwerke-penzberg.de